

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2016 (MüABl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Die einzelnen Gebühren werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet und der errechnete Quadratmeter-Grundpreis mit der Summe der Faktoren multipliziert. Daraus ergibt sich ein Gesamtplatzgeld. Das Ergebnis wurde auf volle Beträge gerundet.

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m²
Kasperltheater	0,25	2,38 €
Autoskooter, Kettenflieger, Kinderkarussell, Reitbahn, Schiffschaukel, Riesenrad, Rundfahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,5	4,75 €
Glückshafen, Fotograf, Gebrauchtwaren	1	9,50 €
Schießbuden, Wurf- und Spielbuden, Geschirr	1,5	14,25 €
Obst, Warenverkauf, Spezialisten, Wurst-/Imbisshallen nicht überbaute Fläche	2	19,00 €
Eis, Süßwaren, Café	2,5	23,75 €
Fischbraterei, glasierte Früchte	3	28,50 €
Wurst-/Imbisshallen überbaute Fläche, Stehcafé, Stehausschank	4,5	42,75 €
Feinkost, Wurstbraterei	7	66,50 €

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120 €
-----------------------	-------

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Obst	0,5	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 32,50 € pro m ²
Warenverkauf, Christbaumschmuck, Krippen, Weihnachtsbäckerei, Süßwaren	2	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 130,00 € pro m ²
Glasierte Früchte, Stehcafé/Backwaren	3	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 195,00 € pro m ²
Wurstbraterei, Feinkost, Fischbraterei, Heißgetränke	4	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 260,00 € pro m ²

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120 €
-----------------------	-------

C. Verwaltungsgebühr bei Absage des Standplatzes

Zeitpunkt Absage	Anteil einzubehaltendes Platzgeld
Keine Absage oder Absage bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 %
Absage bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
Absage bis 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn	0 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.